

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Ferienprogramm der Evangelischen Jugend im Dekanat Coburg (ejott) im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes (OGA)

Diese AGB gelten für alle Ferienangebote der Evangelischen Jugend im Dekanat Coburg im Rahmen des OGA ab dem 01.01.2013.

1. Anmeldung

Die Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist nur schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular und mit Unterschrift eines Personensorgeberechtigten gültig. Der Vertrag zwischen der/dem Personensorgeberechtigten und der Evangelischen Jugend Coburg kommt nach der schriftlichen Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten zustande.

2. Kosten

Die Kosten für das Ferienprogramm sind der jeweils aktuellen Ausschreibung zu entnehmen. Der Teilnehmer- und Teilnehmerinnenbeitrag wird bei Abgabe der schriftlichen Anmeldung in voller Höhe fällig und ist zeitgleich zu zahlen.

3. Leistungen

Die von der Evangelischen Jugend im Dekanat Coburg angebotenen Leistungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Ausschreibung. Die Evangelische Jugend im Dekanat Coburg behält sich Änderungen der Leistungen aufgrund von höherer Gewalt oder Krankheit vor. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind durch eine Pauschalversicherung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander oder Dritten zufügen.

4. Haftung

Die Evangelische Jugend im Dekanat Coburg verpflichtet sich, die jeweiligen Veranstaltungen gewissenhaft vorzubereiten und durchzuführen.

5. Rücktritt

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ferienprogramm können aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktreten.

Wird der Rücktritt bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn erklärt, wird eine Gebühr von 50% des Teilnehmerinnen- und Teilnehmerbeitrags einbehalten. Bei späterem Rücktritt wird die volle Teilnahmegebühr einbehalten, wenn keine Ersatzteilnehmerin / kein Ersatzteilnehmer gestellt werden kann. Ersatzansprüche bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund von z.B. höherer Gewalt oder Krankheit, können nicht geltend gemacht werden. Der Träger behält sich vor, das Ferienprogramm bei zu geringer Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl eine Woche vor Durchführung abzusagen.